S 2 SO 1179/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 1179/20
Datum	25.08.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 2802/22
Datum	14.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. August 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt anstelle der ihm gewÃ¤hrten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â□□ (SGB II) solche nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â□□ Sozialhilfe â□□ (SGB XII).

Der KlÃ¤ger ist 1958 geboren und erhÃ¤lt vom beigeladenen Jobcenter des Landkreises K1 seit Oktober 2016 ununterbrochen Leistungen nach dem SGB II.

Im Auftrag des Beigeladenen begutachtete R1 vom medizinischen Dienst der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit den KlÃ¤ger nach Aktenlage, gestÃ¼tzt insbesondere auf den Reha-Entlassbericht der psychosomatischen Fachklinik S1 vom 6. Februar

2017 (betreffend den stationÃ¤ren Aufenthalt des KlÃ¤gers vom 28. Dezember 2016 bis 1. Februar 2017; Diagnosen: somatoformer Schwankungsschwindel, mittelgradige depressive Episode, Tinnitus aurium, akustisches Trauma 7/2014, Gonarthrose), in welchem das LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit unter drei Stunden bewertet wurde, und ging am 21. April 2017 in ihrem Gutachten von einer voraussichtlich dauerhaften Erwerbsminderung beim KlÃ¤ger aus. Der Beigeladene teilte daraufhin dem Beklagten mit Schreiben vom 7. September 2017 mit, dass seiner Auffassung nach der KlÃ¤ger einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII habe und er auch einen Erstattungsanspruch geltend mache. Der Beklagte widersprach dieser Bewertung mit Schreiben vom 18.Â September 2017.

Die daraufhin nach Â§ 44a SGB II angerufene Deutsche Rentenversicherung B1 (DRV) zog den Reha-Entlassbericht der Psychosomatischen Fachklinik S1 vom 6. Februar bei.
Da sich die Rentenversicherung dieser Bewertung nicht anschlieÃen konnte, lieÃ sie den KlÃ¤ger am 27.Â November 2017 ambulant von der D1 begutachten. Diese diagnostizierte (1) einen chronischen, mittlerweile durch Aufmerksamkeitslenkungsstrategien kompensierbaren Tinnitus aurium ohne wesentliche EinschrÃ¤nkung der Antriebs- und Gestaltungskompetenzen im Alltag, (2) eine leichte depressive Verstimmung (Dysthymia) ohne wesentliche EinschrÃ¤nkung der Antriebs- und Gestaltungskompetenzen im Alltag, (3) eine vorbeschriebene mittelgradige depressive Episode, zum Untersuchungszeitpunkt remittiert, (4) in beobachteten Verhaltensmomenten bewegungsunabhÃ¤ngig angegebener sekundenanhaltender somatoformer Schwankungsschwindel, in unbeobachteten Verhaltensmomenten bei entsprechenden Bewegungs- und Verhaltensmustern kein somatoformer Schwankungsschwindel, und damit durch Aufmerksamkeitslenkungsstrategien kompensierbar, (5) einen zumindest schÃ¤dlichen Gebrauch von Alkohol, (6) episodische Spannungskopfschmerzen, (7) belastungsabhÃ¤ngige rechtsseitige Knieschmerzen ohne BewegungseinschrÃ¤nkungen. Der KlÃ¤ger sei mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen noch in der Lage, im Umfang von sechs Stunden und mehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig zu sein.

Am 20. September 2017 beantragte der KlÃ¤ger beim Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 teilte die DRV dem Beklagten mit, der KlÃ¤ger sei erwerbsfÃ¤hig, volle Erwerbsminderung liege nicht vor.

Mit Bescheid vom 2. Juli 2018 lehnte der Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers ab, der KlÃ¤ger gehÃ¶re nicht zum Personenkreis, welche Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII beziehen kÃ¶nnten.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch und wendete sich gegen das Ergebnis des Gutachtens der DRV. Die DRV teilte nach wiederholten Anfragen des Beklagten mit Schreiben vom 7. November 2019 mit, es bleibe auch nach neuerlicher Ã¤rztlicher PrÃ¼fung bei der dortigen Beurteilung, wonach vollschichtiges

LeistungsvermÃ¶gen vorliege.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. MÃ¤rz 2020 wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei erwerbsfÃ¤hig im Sinne von Â§ 8 SGB II und kÃ¶nne keine Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII beziehen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 21. April 2020 Klage zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhoben.

Das SG hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2021 das Jobcenter des Landkreises K1 zum Verfahren beigeladen. Des Weiteren hat das SG die Verwaltungsakten der DRV beigezogen.

Das SG hat ferner die behandelnden Ãrzte schriftlich als sachverstÃ¤ndige Zeugen befragt.
Der M1 hat in seiner Auskunft vom 19. Oktober 2021 mitgeteilt, der KlÃ¤ger habe sich bis 24. Februar 2017 in seiner Behandlung befunden, er kÃ¶nne nur Berichte Ã¼berlassen.
Der B2 hat in seiner Auskunft vom 24. Oktober 2021 mitgeteilt, der KlÃ¤ger leide unter Tinnitus und habe sich zuletzt am 30. Januar 2018 vorgestellt. Den aktuellen Gesundheitszustand kÃ¶nne er nicht beurteilen, dieser sei ihm unbekannt.
Der W1 hat am 21. November 2021 eine Auskunft aus einem Schwerbehindertenverfahren vom 1.Â MÃ¤rz 2018 vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass er den KlÃ¤ger zuletzt am 8. Februar 2017 gesehen habe.
Das SG hat daraufhin bei dem N1 das Gutachten vom 15. Juli 2022 eingeholt. Der Gutachter hat auf der Grundlage der am 13. Juni 2022 durchgefÃ¼hrten ambulanten Untersuchung die GesundheitsstÃ¶rungen Dysthymia und Kopfschmerz vom Spannungstyp diagnostiziert und unter Beachtung qualitativer LeistungseinschrÃ¤nkungen (keine schweren kÃ¶rperlichen Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten mehr als 10 kg sowie stÃ¤ndiges Stehen und Gehen, im Zusammenhang mit dem Tinnitus keine TÃ¤tigkeiten unter Zeitdruck und mit vermehrten Stressfaktoren) ein LeistungsvermÃ¶gen von sechs Stunden und mehr fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeit mit Heben und Tragen von Lasten bis zu 10Â kg in abwechslungsreicher, Ã¼berwiegend sitzender TÃ¤tigkeit bestÃ¤tigt. In dem Zusammenhang seien noch mÃ¶glich das Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken sowie Zusammensetzen von Teilen. BetriebsunÃ¼bliche EinschrÃ¤nkungen seien nicht gegeben, die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt. Das so festgestellte LeistungsvermÃ¶gen bestehe seit 2014, mit dem Gutachten von D1 bestehe im Ergebnis Ãbereinstimmung. Nach dieser Begutachtung seien nach Angabe des KlÃ¤gers Ã¤rztliche Behandlungen nicht erfolgt. Eine weitere Begutachtung sei nicht erforderlich.

Das SG hatte mit Schreiben vom 26. Juli 2022 die KlagerÃ¼cknahme angeregt sowie fÃ¼r den Fall der FortfÃ¼hrung der Klage einen Gerichtsbescheid angekÃ¼ndigt und Gelegenheit zur Stellungnahme eingerÃ¤umt.

Der KlÃ¤ger hat sich in seiner Stellungnahme hierzu fÃ¼r voll erwerbsgemindert

gehalten und auf seine GesundheitsstÃ¶rungen Tinnitus, EinschlafstÃ¶rung, DurchschlafstÃ¶rung, KonzentrationsstÃ¶rung und Schwankungsschwindel verwiesen. Er sei tagsÃ¼ber mÃ¼de und antriebslos. Dies sei in der Rehabilitationseinrichtung S1 so bestÃ¤tigt worden.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat auf die Bewertung der DRV verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 25. August 2022 hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, die form- und fristgerecht erhobene Klage sei zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger begehre unter BerÃ¼cksichtigung des Grundsatzes der MeistbegÃ¼nstigung die mit der Aufhebung des Bescheids vom 2. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. MÃ¤rz 2020 verbundene Verurteilung des Beklagten zur GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), hilfsweise Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ab dem Beginn des Monats der Antragsstellung, mithin ab dem 1. September 2017, bis laufend. Letzteres ergebe sich daraus, dass bei Leistungsablehnungen grundsÃ¤tzlich, so auch hier, Ã¼ber die gesamte Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts zu befinden sei. Statthaft sei dabei die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
Die so verstandene Klage sei jedoch nicht begrÃ¼ndet.
Leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel des SGB XII seien nach Â§ 41 Abs. 1 SGB XII Personen mit gewÃ¶hnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und VermÃ¶gen nach Â§ 43 bestreiten kÃ¶nnten, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 2, 3 oder 3a erfÃ¼llten.
Leistungsberechtigt seien Personen nach Absatz 1 wegen Alters, wenn sie die Altersgrenze erreicht hÃ¤tten, was bei dem 1958 geborenen KlÃ¤ger erst mit Vollendung des 66. Â Lebensjahres, mithin 2024 der Fall sein werde, Â§ 41 Abs. 2 S. 2 SGB XII. Altersbezogen ergebe sich somit kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII.
Leistungsberechtigt seien nach Abs. 3 ferner Personen, die nach Abs. 1 wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hÃ¤tten, unabhÃ¤ngig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Absatz 2 des Sechsten Buches seien und bei denen unwahrscheinlich sei, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kÃ¶nne. Dass diese Voraussetzung beim KlÃ¤ger nicht vorliege, ergebe sich schlÃ¼ssig und widerspruchsfrei aus dem Gutachten des N1, es werde vom im Wege des Urkundenbeweises zu verwerteten Gutachtens von D1 bestÃ¤tigt. Unter BerÃ¼cksichtigung der dort jeweils erhobenen Befunde, welche keine hÃ¶hergradigen kognitiven Defizite und keine hÃ¶hergradigen neurologischen StÃ¶rungen bestÃ¤tigten, sei der Reha-Entlassbericht vom 6. Februar 2017 hinsichtlich seiner Leistungsbeurteilung nicht schlÃ¼ssig. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zur Ãberzeugung des Gerichts mit qualitativen EinschrÃ¤nkungen sechs Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein.
Die Voraussetzungen nach Â§ 41 Abs. 3a SGB XII lÃ¤gen ebenfalls nicht vor, weder sei der KlÃ¤ger in der streitigen Zeit in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich tÃ¤tig gewesen, noch habe er ein Budget

nach Â§ 61a SGB IX erhalten.
Von der Leistungsberechtigung nach dem 3. Kapitel des SGB XII sei gemÃ¤Ã Â§ 21 SGB XII ausgeschlossen, wer dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II sei. Dies seien nach Â§Â 8 Abs. 1 SGB II alle Personen, die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit auÃerstande seien, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Dass der KlÃ¤ger noch sechs Stunden am Tag unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes tÃ¤tig sein kÃ¶nne, stehe fÃ¼r das SG jedoch wie ausgefÃ¼hrt fest. Der KlÃ¤ger sei damit zumindest dem Grunde nach zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigt und erhalte diese tatsÃ¤chlich auch laufend; vom Leistungsbezug nach dem 3. Kapitel sei er hingegen nach Â§ 21 SGB XII ausgeschlossen.
Die Berufung bedÃ¼rfe schon deshalb nicht der Zulassung, weil wiederkehrende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr streitbefangen seien, Â§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG.

Der KlÃ¤ger hat gegen den ihm mit Postzustellungsurkunde am 27. August 2022 zugestellten Gerichtsbescheid am 27. September 2022 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben.
Zur BegrÃ¼ndung hat er unter anderem geltend gemacht, das Gutachten von N1 sei grÃ¶Ãtenteils von D1 abgeschrieben. Bei dem Gutachten von D1 handele sich um ein vorsÃ¤tzliches Falschgutachten im Auftrag der Rentenversicherung (Jobcenter Landratsamt). Das Reha-Gutachten sei Ã¼berhaupt nicht berÃ¼cksichtigt worden. Es werde auch immer wieder ein Alkoholproblem sowohl von D1 als auch von N1 unterstellt. Im weiteren hat er sich dann mit einzelnen Punkten im Gutachten von N1 auseinandergesetzt und unter anderem geltend gemacht, dass sein Alkoholkonsum lediglich 0,5 bis 1 l Bier pro Tag an bis zu fÃ¼nf Tagen in der Woche betrage, die AusfÃ¼hrungen im Gutachten von N1 auf Seite 4 zur Vorgeschichte und aktuellen Beschwerden komplett vom Gutachten D1 Ã¼bernommen worden seien, so aber nicht stimmen wÃ¼rden, seine GesundheitsstÃ¶rungen nicht vollumfÃ¤nglich berÃ¼cksichtigt worden seien und auch hinsichtlich des LeistungsvermÃ¶gens all die von N1 aufgezÃ¤hlten TÃ¤tigkeiten mit Stressfaktoren verbunden seien (im Einzelnen siehe Bl. 21 bis 25 LSG-Akte).
Er sei auf fÃ¼nf Wochen Rehabilitation gewesen, habe dort alle ihm mÃ¶glichen Anwendungen mit groÃem Eifer mitgemacht und teilweise davon auch profitiert. Allerdings habe es nur 2 Stunden pro Woche â Tinnitus ErklÃ¤rungâ gegeben, eine richtige Tinnitus Therapie habe aber nicht stattgefunden. Stattdessen sei ihm von der DRV eine psychosomatische Reha in S1 gewÃ¤hrt worden. Diesen Fehler versuche man jetzt zu kaschieren, indem man ihm Alkoholprobleme unterstelle.

Der KlÃ¤ger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 25. August 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.Â MÃ¤rz 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm ab dem 1.Â September 2017 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII in gesetzlicher HÃ¶he zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Das Gutachten von D1 liege dem Beklagten allerdings nicht vor, sodass er insoweit nicht nachvollziehen kÃ¶nne, wer von wem abgeschrieben habe. Jedenfalls mÃ¼sse man darauf hinweisen, dass der KlÃ¤ger im Laufe des Verfahrens keine aktuellen Befunde von behandelnden Ãrzten habe vorlegen kÃ¶nnen. Alle von ihm eingereichten Unterlagen datierten aus der Zeit vor 2018, der Aufenthalt in der Klinik in S1 sei bereits 2017 gewesen. Sowohl der Beklagte als auch das beigeladene Jobcenter seien im Ãbrigen an das Gutachten der DRV gebunden. Daher sei der Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII abzulehnen gewesen, da eine ErwerbsfÃ¤higkeit im zeitlichen Rahmen von 3 bis 6 Stunden bejaht worden sei, eine volle Erwerbsminderung demnach nicht vorliege.

Der Vorsitzende hat am 22. MÃ¤rz 2023 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, im Rahmen dessen darauf hingewiesen wurde, dass auch nach EinschÃ¤tzung des Vorsitzenden auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten von D1 und N1 beim KlÃ¤ger keine volle Erwerbsminderung vorliege, weshalb auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung, gegeben sei und die Berufung daher keine Aussicht auf Erfolg habe. Dem KlÃ¤ger war noch Gelegenheit eingerÃ¤umt worden, innerhalb einer Frist mitzuteilen, ob die Berufung Hinblick darauf zurÃ¼ckgenommen wird. Die Beteiligten haben sich im Ãbrigen fÃ¼r den Fall, dass die Berufung fortgefÃ¼hrt werde, mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Mit Schreiben vom 10. April 2023 hat der KlÃ¤ger erklÃ¤rt, er nehme hiermit seine Zustimmung zu einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zurÃ¼ck. Im Ãbrigen stelle er zum wiederholten Mal den Antrag einer unabhÃ¤ngigen Begutachtung durch einen HNO-SachverstÃ¤ndigen. Des Weiteren hat er noch AusfÃ¼hrungen zum Gutachten von D1 gemacht, wonach unter anderem Teile der Anamnese so nicht stimmen wÃ¼rden, seine Aussagen unter anderem auch verdreht wÃ¼rden. SchlieÃlich bestehe eine komplette Ignoranz hinsichtlich der ein bis zwei alkoholfreien Biere, die er zuerst nachmittags trinke, und dem Umstand, dass er erst zum Abendessen und abends jeweils noch mal einen halben Liter Bier mit Alkohol trinke.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie der DRV und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Die vom

KlÃ¤ger mit Schreiben vom 10.Â April 2023 abgegebene ErklÃ¤rung, er nehme hiermit seine Zustimmung zurÃ¼ck, stand dem nicht entgegen. Bei der erklÃ¤rten Zustimmung zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung handelt es sich um eine ProzesserklÃ¤rung, die sobald alle Beteiligten (hier gemeinsam im ErÃ¶rterungstermin vom 22. MÃ¤rz 2023) diese ErklÃ¤rung abgegeben haben, nicht mehr widerrufen werden kann. Auch der Umstand, dass das EinverstÃ¤ndnis fÃ¼r den Fall erklÃ¤rt worden war, dass die Berufung nicht zurÃ¼ckgenommen wird, steht dem nicht entgegen. Denn auch wenn die EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung grundsÃ¤tzlich bedingungsfeindlich ist, wird eine innerprozessuale Bedingung allgemein als zulÃ¤ssig angesehen, wenn etwa das EinverstÃ¤ndnis fÃ¼r den Fall des Widerrufs eines Vergleichs erteilt wird (Bergner in: Schlegel/Voelzke, JurisPK-SGG 2. Aufl. Â§ 124 SGG [Stand 15. Juni 2022] Rn. 54 mit Hinweis auf: Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Â§ 124 SGG Rn. 3c; Kummer in: Peters/Sautter/Wolff, SGG, Â§ 124 SGG Rn. 39; Hauck in: Zeihe/Hauck, SGG, Â§ 124 SGG Rn. 6a bb).
Es bestand fÃ¼r den Senat im Ãbrigen auch im Rahmen des ihm eingerÃ¤umten Ermessens kein Anlass, von der MÃ¶glichkeit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung keinen Gebrauch zu machen, zumal dem KlÃ¤ger im ErÃ¶rterungstermin Gelegenheit gegeben worden war, sich ausfÃ¼hrlich zur Sache zu Ã¤uÃern.

II.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

III.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII verneint, da keine (dauerhafte) volle Erwerbsminderung beim KlÃ¤ger vorliegt.

Das SG hat zutreffend unter Darstellung der hier maÃgeblichen gesetzlichen Regelungen im SGBÂ XII und auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten von D1 und N1 in nicht zu beanstandender Weise die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII verneint. Es wird insoweit auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung hier gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG abgesehen.

ErgÃ¤nzend zum Berufungsverfahren ist festzustellen, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung der Einwendungen des KlÃ¤gers weder das im Urkundenbeweis zu verwertende Gutachten von D1 noch das vom SG eingeholte Gutachten von N1 letztlich zu beanstanden sind, vielmehr schlÃ¼ssig und nachvollziehbar dargelegt haben, dass beim KlÃ¤ger keine volle Erwerbsminderung vorliegt.

Die vom KlÃ¤ger im Ãbrigen in der BerufungsbegrÃ¼ndung Ã¼ber mehrere Seiten (26 Positionen) erhobenen Einwendungen gegen das Gutachten von N1 sind letztlich in keiner Weise geeignet, die SchlÃ¼ssigkeit des Gutachtens zu erschÃ¼ttern.

Zum einen handelt es sich um Kritik an Formulierungen bzw. Schreib- bzw. Ãbertragungsfehler bzw. u. a. Angaben zur LeistungshÃ¶he des Arbeitslosengeld II, die schon schlicht fÃ¼r die Frage der Erwerbsminderung irrelevant sind.

Zum weiteren wendet sich der KlÃ¤ger im Ergebnis mehrmals gegen die nicht nur von N1 sondern auch schon im Reha-Entlassungsbericht der Klinik S1 vom 6. Februar 2017 wie auch von D1 gesehene Alkoholproblematik im Hinblick auf die eigenen Angaben des KlÃ¤gers (laut N1 bezÃ¼glich eines tÃ¤glichen Konsums von 0,5 bis 1 l Bier). Dazu ist festzustellen, dass im Zusammenhang mit einer mÃ¶glichen Alkoholproblematik beide Gutachter lediglich die Frage einer Entziehung bzw. Therapie diesbezÃ¼glich fÃ¼r notwendig erachtet haben, im Zusammenhang mit der hier streitigen Erwerbsminderung dies aber ohne Bedeutung war.

Im Ãbrigen handelt es sich bei den Einwendungen des KlÃ¤gers um Kritik an den von N1 im Rahmen der ambulanten Untersuchung des KlÃ¤gers erhobenen Befunde, deren Beurteilung hinsichtlich Diagnose und Umfang der FunktionsstÃ¶rungen und dem daraus resultierenden LeistungsvermÃ¶gen einschlieÃlich der qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen. FÃ¼r den Senat sind aber auf der Grundlage der von N1 erhobenen Befunde einschlieÃlich der FunktionsstÃ¶rungen auch die von ihm beschriebenen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen nachvollziehbar. Insbesondere stellt es fÃ¼r den Senat keineswegs einen Widerspruch dar, wenn N1 in seinem Gutachten im Rahmen der Beantwortung der Beweisfragen unter 2) darauf hinweist, dass die Dysthymia bzw. chronisch Ã¤ngstliche Depression lediglich EinschrÃ¤nkungen der Motivation und zeitweise des Antriebs sowie der Kopfschmerz vom Spannungstyp bedingt zeitweise EinschrÃ¤nkungen der KonzentrationsfÃ¤higkeit nach sich zieht und unter 2) a) unter anderem bei noch mÃ¶glichen TÃ¤tigkeiten auch das Bedienen von Maschinen erwÃ¤hnt. Denn selbstverstÃ¤ndlich ist im Ãbrigen das Bedienen von Maschinen mÃ¶glich und umgekehrt auch wie bei allen anderen Arbeitnehmern, sofern die Aufmerksamkeit bzw. KonzentrationsfÃ¤higkeit z.B. durch akute Kopfschmerzen zeitweise eingeschrÃ¤nkt ist, schon â wie vom KlÃ¤ger erwÃ¤hnt â aus arbeitsschutzrechtlichen GrÃ¼nden gegebenenfalls zu unterbrechen. Ebenso wenig stehen die von N1 beschriebenen noch mÃ¶glichen TÃ¤tigkeiten, nÃ¤mlich leichtere mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten mit Heben und Tragen von Lasten bis zu 10 kg in abwechslungsreicher, Ã¼berwiegend sitzender TÃ¤tigkeit â unter anderem Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von Teilen â den aufgrund des Tinnitus und der damit verbundenen EinschrÃ¤nkung der Stresstoleranz ausgeschlossenen TÃ¤tigkeiten unter Zeitdruck und mit vermehrten Stressfaktoren entgegen.

SchlieÃlich war auch nicht dem Antrag des KlÃ¤gers auf Einholung eines

Gutachtens auf HNO-Ã¤rztlichem Fachgebiet nachzugehen. Denn die Existenz des Tinnitus ist unstreitig. FÃ¼r die hier zu klÃ¤rende Frage, ob und inwieweit infolge des Tinnitus der KlÃ¤ger qualitativ oder gar quantitativ in seinem LeistungsvermÃ¶gen eingeschrÃ¤nkt ist, ist entscheidend, in welcher Form sich der Tinnitus beim KlÃ¤ger konkret auswirkt. Hierzu ist aber festzuhalten, dass der KlÃ¤ger sowohl bei der Untersuchung bei D1 als auch bei N1 wie auch im Ãbrigen im ErÃ¶rterungstermin jeweils problemlos an den GesprÃ¤chen in ZimmerlautstÃ¤rke teilnehmen konnte. Des Weiteren konnten weder D1 noch N1 im Rahmen ihrer Untersuchung Anzeichen von ErschÃ¶pfung oder KonzentrationsmÃ¤ngel oder StÃ¶rungen bei der Auffassung feststellen, was gerade zeigt, dass der KlÃ¤ger offensichtlich Dank auch der erlernten VerhaltensmaÃnahmen bzw. Ablenkungstherapien durchaus einen ausreichenden und erholsamen Schlaf hat und der Tinnitus damit letztlich gerade nicht auch zu quantitativen EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼hrt.

Im Ergebnis ist damit insgesamt festzustellen, dass auf der Grundlage der hier vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen einschlieÃlich der Gutachten von D1 und N1 auch der Senat sich nicht davon Ã¼berzeugen kann, dass beim KlÃ¤ger eine volle Erwerbsminderung und damit gegebenenfalls ein Anspruch auf (aufstockende) Leistungen der Grundsicherung nach dem SGBÂ XII besteht.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 25.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024